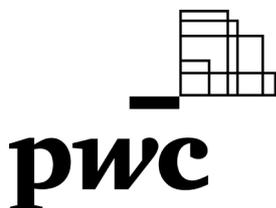

Bericht

PALFINGER AG,
Bergheim bei Salzburg

Bericht über die freiwillige Prüfung der Einhaltung des
Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)
gemäß Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2020



Inhaltsverzeichnis **Seite**

Bericht über die freiwillige Prüfung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß Regel 62 ÖCGK für das Geschäftsjahr 2020..... 1

Anlagenverzeichnis **Anlage**

Corporate-Governance-Bericht 2020 der PALFINGER AG 1

Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex..... 2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) 3



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An den
Vorstand der
PALFINGER AG
Lamprechtshausener Bundesstraße 8
5101 Bergheim bei Salzburg

BERICHT ÜBER DIE FREIWILLIGE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (ÖCGK) GEMÄß REGEL 62 ÖCGK FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Wir haben entsprechend der Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2021 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, und ob der Corporate-Governance-Bericht der PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg, für das Geschäftsjahr 2020 den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 243c UGB bzw. § 267b UGB sowie den Anforderungen des ÖCGK entspricht und die darin gemachten Angaben zutreffend sind, evaluiert.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (BGBl I 2019/63) die Bestimmungen zur Angabe der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Grundsätze der Vergütungspolitik entfallen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate-Governance-Berichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. §267b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2020 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Tätigkeiten eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der Corporate-Governance-Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243c UGB bzw. 267b UGB) übereinstimmt und andererseits die Entsprechenserklärung in wesentlichen Belangen nicht die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) in der Fassung Dezember 2020 und Prüfung des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen im Corporate-Governance-Bericht, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen und die Untersuchung der auf der Website (<https://www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance>) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Da wir im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der Corporate-Governance-Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243c UGB bzw. 267b UGB) übereinstimmt und andererseits die Entsprechenserklärung in wesentlichen Belangen nicht die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 zugrunde liegen.

Wien
25. Februar 2021

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Peter Pessenlehner
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

CORPORATE GOVERNANCE

**UNSER ZIEL
WAR ES, UNSERE
VERPFLICHTUNGEN
GEGENÜBER
UNSEREN KUNDEN
UND PARTNERN
EINZUHALTEN.**

Martin Zehnder, COO



CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 243c UND § 267b UGB

PALFINGER bekennt sich zu den Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at), erfüllt die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirements“) und hält sich an nahezu alle C-Regeln („Comply or Explain“). Das Bekenntnis wird jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch einen externen Wirtschaftsprüfer evaluiert. Das Evaluierungsergebnis zeigt, dass Corporate Governance bei PALFINGER gelebt wird. Der Bericht über die Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex steht allen Interessenten auf der Unternehmenswebsite (www.palfinger.ag) zur Verfügung.

🔗 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance; www.corporate-governance.at

ORGANE DER GESELLSCHAFT SOWIE ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT GEMÄSS § 243c ABSATZ 2 UND § 267b UGB

Gemäß österreichischem Aktiengesetz leitet der Vorstand der PALFINGER AG die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zum Wohle des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch sowie kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Der Vorstand führt das für die einzelnen Segmente bzw. Geschäftsbereiche und Funktionen operativ verantwortliche Management. Der Vorstand ist darüber hinaus in der Geschäftsführung einzelner österreichischer PALFINGER Holding-Gesellschaften vertreten. Martin Zehnder ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Palfinger Europe GmbH.

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG überwacht die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei wesentlichen Entscheidungen. Die Grundlage für eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung bilden offene Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe, die bei PALFINGER lange Tradition haben.

Die Schwerpunktthemen der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2020 waren: die laufende Geschäftsentwicklung, die Auswirkungen der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit COVID-19, Maßnahmen zur Senkung von Kosten und des eingesetzten Kapitals, die Umsetzung der neuen GLOBAL PALFINGER ORGANIZATION (GPO), Integrations-, Restrukturierungs- und Expansionsprojekte, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem, Nachhaltigkeits-schwerpunkte, das Diversitätskonzept sowie die strategische Ausrichtung der PALFINGER Gruppe für die nächsten Jahre.

Spezielle Kompetenzen und Erfahrungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen werden bei der Auswahl neuer Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder derzeit nicht als Kriterium herangezogen. Über die Familie Palfinger als Haupteigentümer sowie die vom Betriebsrat delegierten Aufsichtsräte ist gewährleistet, dass nachhaltige Aspekte in diesem Gremium Beachtung finden. Eine unabhängige Bewertung der Governance von Nachhaltigkeit bzw. ein darauf bezogenes Vergütungssystem sind derzeit innerhalb der PALFINGER Gruppe nicht in Kraft.

🌐 GRI 102-18, 102-19, 102-22, 102-24

📄 Konzernlagebericht, Nachhaltigkeitsmanagement, Seite 43

VORSTAND

Der Vorstand der PALFINGER AG bestand im gesamten Geschäftsjahr 2020 aus drei Personen.

Name	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ¹⁾
Andreas Klauser (Vorsitzender)	01.06.2018	31.05.2023	männlich; geb. 1965; AT
Felix Strohbiehler (Finanzen)	01.10.2017	31.12.2022	männlich; geb. 1974; AT
Martin Zehnder (Produktion)	01.01.2008	31.12.2023	männlich; geb. 1967; CH

¹⁾ Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

Andreas Klauser

VORSTANDSVORSITZENDER (SEIT 1.6.2018)

Geboren 1965, begann Andreas Klauser seine Karriere bei STEYR Landmaschinentechnik in Oberösterreich. Bis 2015 verantwortete er in Turin, Italien, als COO von CNH Industrial für die Region EMEA die Integration von zwölf Marken und neun Teilorganisationen. Zuletzt war Klauser von den USA aus als Vorstandsmitglied von CNH Industrial sowie Global Brand President von Case IH und STEYR weltweit tätig. Seit Juni 2018 ist Andreas Klauser Vorstandsvorsitzender der PALFINGER AG. In dieser Funktion zählen die folgenden Themen zu seinen Agenden: Sales & Service, Business Development, P21st/Digitale Transformation, Human Resources, Marketing & Kommunikation, Nachhaltigkeit sowie Investor Relations.

Andreas Klauser ist überdies Vorsitzender des Aufsichtsrats der CTI Holding AG und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Trivest AG.

Felix Strohbiehler

VORSTAND FÜR FINANZEN (SEIT 1.10.2017)

Geboren 1974, übernahm Strohbiehler im Jahr 2000 die Leitung der Rechtsabteilung der PALFINGER AG. In weiterer Folge verantwortete er in leitenden Positionen verschiedene Bereiche innerhalb der PALFINGER Gruppe und war zuletzt bis 2015 Regional Manager EMEA mit den Schwerpunkten Marketing, Vertrieb und Service sowie Finanzen und Controlling. Von Mai 2015 bis September 2017 war Strohbiehler Geschäftsführer der B&C Industrieholding GmbH. Seit Oktober 2017 ist er als Finanzvorstand der PALFINGER AG für die Agenden Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Treasury, Recht, Risk Management, Internal Audit, Compliance, Sales & Operations Planning, Prozess- und Qualitätsmanagement sowie Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich.

Martin Zehnder

VORSTAND FÜR PRODUKTION (SEIT 1.1.2008)

Geboren 1967, begann Zehnder seine berufliche Laufbahn 1984 bei der Alstom Schienenfahrzeuge AG. Von 2000 bis 2005 war er als Geschäftsführer bei Keystone Europe in Frankreich im Entwicklungs- und Produktionsbereich tätig. In der PALFINGER Gruppe verantwortete Zehnder ab 2005 als Global Manufacturing Manager die Produktionswerke. Seit Jänner 2008 ist Zehnder als Vorstand für Produktion für den weltweiten Fertigungs- und Montagebereich verantwortlich. Darüber hinaus zählen die folgenden Themen zu seinen Agenden: das Produktlinien-Management, Forschung & Entwicklung, Beschaffung und Health, Safety & Environment (HSE) sowie Supply Chain Management.

Martin Zehnder ist überdies Mitglied des Aufsichtsrats der Rosenbauer International AG.

🌐 GRI 102-18, 102-20, 102-22, 102-32, 405-1

🌐 NaDiVeG

📄 Konzernlagebericht, Nachhaltigkeitsmanagement, Seite 43; Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 108

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der PALFINGER AG bestand im Jahr 2020 zunächst aus sechs von der Hauptversammlung gewählten und drei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. In der Hauptversammlung am 5. August 2020 wurde mit Frau Isabel Diaz Rohr ein siebtes Mitglied von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Den Vorsitz führte Hubert Palfinger. Seine Stellvertreter waren Gerhard Rauch und Hannes Palfinger.

 Bericht des Aufsichtsrats, Seite 243

Name	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode	Diversitätsfaktoren ²⁾
Hubert Palfinger (Vorsitzender seit 10.12.2013)	13.04.2005	HV 2025	männlich; geb. 1969; AT
Gerhard Rauch (1. Stv. des Vorsitzenden seit 6.6.2016)	09.03.2016	HV 2021	männlich; geb. 1963; AT
Hannes Palfinger (2. Stv. des Vorsitzenden seit 10.12.2013)	30.03.2011	HV 2021	männlich; geb. 1973; AT
Hannes Bogner	08.03.2017	HV 2022	männlich; geb. 1959; AT
Ellyn Shenglin Cai	07.03.2018	HV 2023	weiblich; geb. 1986; CN
Heinrich Dieter Kiener	30.03.2011	HV 2021	männlich; geb. 1956; AT
Isabel Diaz Rohr	05.08.2020	HV 2025	weiblich; geb. 1967; ESP/DE
Johannes Kücher¹⁾	06.02.2015	¹⁾	männlich; geb. 1963; AT
Alois Weiss¹⁾	13.02.2006	¹⁾	männlich; geb. 1962; AT
Erwin Asen¹⁾	20.12.2017	¹⁾	männlich; geb. 1971; AT

¹⁾ Vom Betriebsrat entsandt.

²⁾ Diversitätsfaktoren beinhalten: Geschlecht, Alter und Nationalität.

Hubert Palfinger

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER

Hubert Palfinger war 15 Jahre lang in verschiedenen Gesellschaften der PALFINGER Gruppe tätig. 2004 übernahm er die Geschäftsführung der Industrieholding GmbH. Seit 2005 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG. Ab September 2008 war er stellvertretender Vorsitzender. Im Jahr 2013 wurde er zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Hubert Palfinger ist weiters Geschäftsführer der IC International Consulting GmbH, der HP Immobilien GmbH sowie der Industrieholding GmbH.

Gerhard Rauch

1. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Gerhard Rauch verfügt als geschäftsführender Gesellschafter der Walser-Gruppe über umfassende Erfahrung im Karosserie- und Fahrzeugbau und kooperiert in diesem Geschäftsbereich seit Jahrzehnten mit der PALFINGER Gruppe. Weiters ist Rauch Miteigentümer der Rauch Fruchtsäfte GmbH & Co. OG. Seit 2016 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Hannes Palfinger

2. STELLVERTRETER DES VORSITZENDEN

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre sowie einer sportlichen Laufbahn war Hannes Palfinger drei Jahre als Wirtschaftsprüfungsassistent bei PricewaterhouseCoopers in Wien tätig. Von 2007 bis 2010 hatte er eine Führungsposition in der Palfinger Systems GmbH inne. Hannes Palfinger ist aktuell Geschäftsführer der Clear Holding GmbH, der HP Immobilien GmbH, der Industrieholding GmbH sowie der Audiodata Lautsprecher GmbH. Seit 2011 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG und seit 2013 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

Weitere Funktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

HANNES BOGNER

Hannes Bogner hält neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der PALFINGER AG Aufsichtsratsmandate bei der Niederösterreichische Versicherung AG, der Oberbank AG, der BKS Bank AG sowie der Bank für Tirol und Vorarlberg AG.

ELLYN SHENGLIN CAI

Ellyn Shenglin Cai ist neben ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats bei der PALFINGER AG Senior Managerin im Financial & Taxation Management Department der SANY HAEVY INDUSTRIES Co., Ltd. sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Putzmeister Holding GmbH.

HEINRICH DIETER KIENER

Heinrich Dieter Kiener ist neben seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats bei der PALFINGER AG Geschäftsführer der Stieglbrauerei zu Salzburg sowie Aufsichtsratsmitglied der Schoellerbank AG. Weiters ist Kiener Mitglied des Bundesvorstandes der Industriellenvereinigung sowie des Vorstandes der Landesgruppe Salzburg. Herr Kiener ist zudem Präsidiumsmitglied im Verband der Brauereien Österreichs sowie Mitglied der Sektionsleitung der Sparte Industrie der WK Salzburg.

ISABEL DIAZ ROHR

Isabel Diaz Rohr war bis 31. Juli 2020 Mitglied des Vorstands der Benteler International AG, verantwortlich für die Bereiche HR, IT und Kommunikation. Sie wurde in der Hauptversammlung am 5. August 2020 in den Aufsichtsrat der PALFINGER AG gewählt.

Abgesehen von Hubert Palfinger und Hannes Palfinger ist kein Aufsichtsratsmitglied Anteilseigner oder Interessenvertreter einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an der PALFINGER AG.

Gemäß Regel Nr. 58 des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Frau Cai aus terminlichen Gründen im Jahr 2020 an drei (von insgesamt vier) Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilnehmen konnte.

🌐 GRI 102-22, 102-24, 405-1

🌐 NaDiVeG

📄 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 108

🔗 www.palfinger.ag/de/unternehmen/management

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS**Prüfungsausschuss**

Die Entscheidungsbefugnisse des Prüfungsausschusses der PALFINGER AG entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Im Jahr 2020 wurden vier Ausschusssitzungen abgehalten, in denen der Jahresabschluss 2019, das Interne Kontrollsystem, das Risikomanagement, IFRS- bzw. Bilanzierungsthemen, die Interne Revision sowie die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer behandelt wurden. Weiters wurde die Ausschreibung des Abschlussprüfers behandelt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses in 2020 waren: Hannes Bogner (Vorsitzender, Finanzexperte), Hubert Palfinger, Gerhard Rauch, Hannes Palfinger, Johannes Kücher.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist im Jahr 2020 regelmäßig zusammengetreten. Diskutiert wurden vor allem die folgenden Themen: die Zusammenarbeit und Arbeitsweise des Vorstands, die Ausarbeitung von Vorschlägen für die neue Besetzung eines Aufsichtsratsmandats sowie die Besetzung von freierwerdenden Mandaten im Zuge der Hauptversammlungen 2020 und 2021.

Mitglieder des Nominierungsausschusses in 2020 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss hat sich in seinen regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2020 mit dem Entgelt für die Vorstandsmitglieder befasst und Feedback-Gespräche mit jedem einzelnen Vorstandsmitglied durchgeführt. Weiters war der Vergütungsausschuss 2020 mit der Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat für die Hauptversammlung 2020 befasst.

Mitglieder des Vergütungsausschusses im Jahr 2020 waren: Hubert Palfinger (Vorsitzender), Gerhard Rauch, Hannes Palfinger.

📄 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Seite 108

Projektausschuss

In der Aufsichtsratsitzung vom 29. September 2020 wurde die Einrichtung eines ständigen Projektausschusses beschlossen. Der Projektausschuss wird mit der vertieften Auseinandersetzung mit strategischen Projekten sowie zur Vorbereitung von hiermit zusammenhängenden Berichts- und Beschlusspunkten für den Aufsichtsrat befasst. Der Projektausschuss hat sich bislang noch nicht konstituiert. Die Konstituierung wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2021 stattfinden.

🌐 GRI 102-18, 102-24

🌐 NaDiVeG

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, wurde als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss 2020 der PALFINGER AG seitens des Aufsichtsrats vorgeschlagen und von der Hauptversammlung am 5. August 2020 gewählt.

🌐 GRI 102-56

📄 Berichte des Abschlussprüfers, Seite 235

DIVERSITÄTSKONZEPT

Unter Diversität versteht PALFINGER zusätzlich zu den primären Dimensionen wie Herkunft, kulturelle Hintergründe, Geschlecht und Generationen auch Sekundärdimensionen wie Arbeitsstil, Werte, Kenntnisse oder Fertigkeiten von Einzelpersonen. PALFINGER ist überzeugt, dass Vielfalt als Teil der Unternehmenskultur zum Vorteil aller Stakeholder und Mitarbeiter ist.

Auf Basis der 2017 erneuerten Diversitätsstrategie definiert PALFINGER konkrete Ziele und Initiativen, um die Vielfalt innerhalb der Gruppe bis zum Jahr 2022 zu erhöhen. Dazu zählen: die gemeinsame Gruppensprache Englisch, die Internationalisierung und das interkulturelle Verständnis der Mitarbeiter, familienfreundliche Rahmenbedingungen sowie ein globaler Wissenstransfer durch höhere Mobilität.

Zwei definierte quantitative Ziele unterstützen dieses Diversitätskonzept: Damit PALFINGER von den Vorteilen eines diversen Umfelds noch stärker profitieren kann, soll der Anteil von Mitarbeitern anderer Nationalitäten im Headquarter in Österreich deutlich erhöht werden. Bis zum Jahr 2022 wird ein Anteil von 20 Prozent internationaler Mitarbeiter im Headquarter angestrebt. Das Bekenntnis zu den starken österreichischen Wurzeln von PALFINGER bleibt davon unberührt.

FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

Im Vorstand von PALFINGER sind derzeit keine Frauen vertreten. Im Aufsichtsrat sind zwei Frauen engagiert und im Global Management Team wurden vier Top-Management-Positionen von Frauen im Geschäftsjahr 2020 gehalten. Bis 2022 soll in den Top-Managementebenen der gleiche Frauenanteil erreicht sein, der in der gesamten PALFINGER Gruppe vorherrscht. Im Jahr 2020 betrug der Frauenanteil in der Gruppe 13,7 Prozent, verglichen mit einem Anteil an Frauen von 8,1 Prozent im Top-Management. In den darunterliegenden Ebenen entspricht der Anteil weiblicher Führungskräfte in etwa dem Geschlechterverhältnis der gesamten Gruppe. PALFINGER spricht auf Job-Messen gezielt weibliche Potenzialträger an. Bei Neu- und Nachbesetzungen von Führungspositionen wird verstärkt versucht, Frauen zu gewinnen. Der Anteil weiblicher Führungskräfte lag mit 14,2 Prozent ungefähr auf dem Vorjahresniveau von 14,4 Prozent.

🌐 GRI 405-1

🌐 NaDiVeG

📄 Konzernlagebericht, Verantwortungsbewusster Arbeitgeber, Seite 77;

Vertiefende GRI- und Nachhaltigkeits-Informationen, Diversität, Seite 214

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

In der Hauptversammlung am 5. August 2020 wurde die Vergütungspolitik der PALFINGER AG beschlossen. Weiters wurde die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 und die Folgejahre neu geregelt. Die Vergütungspolitik sowie der Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG stehen allen Interessenten nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung.

www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

FAIRE WIRTSCHAFT

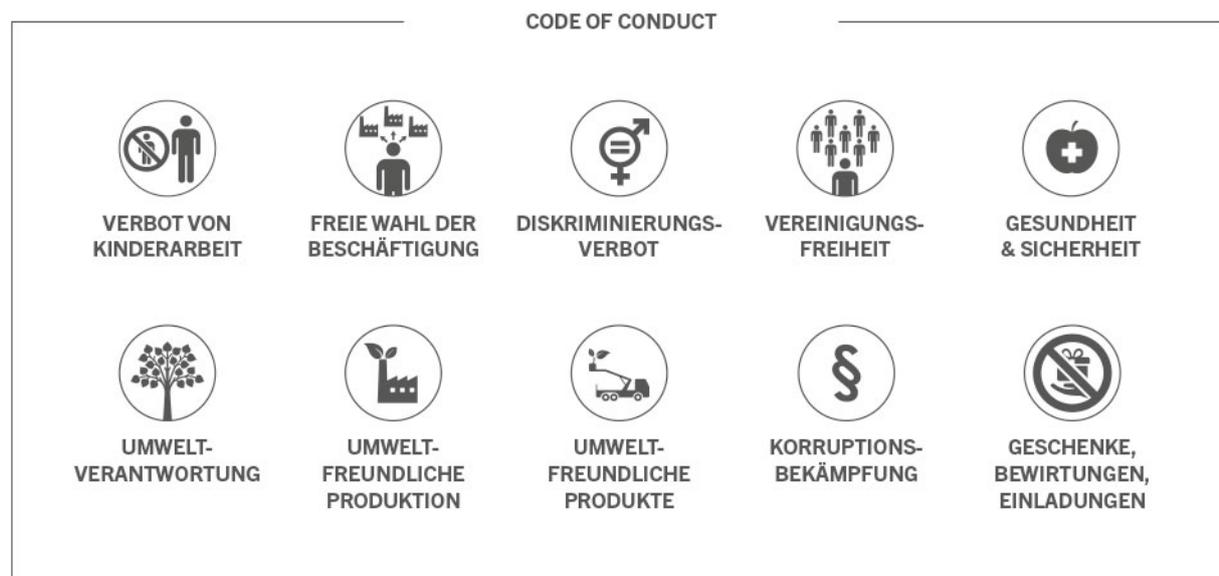
- **Der überarbeitete Code of Conduct ist ab 2021 gültig**
- **PALFINGER Group Policy System etabliert und zusätzliche Group Policies ausgerollt**
- **Keine Fälle von Korruption im Jahr 2020 gemeldet**

UNTERNEHMENSETHIK UND KORRUPTIONSPRÄVENTION

Menschenrechtsverletzungen und Korruption sind für PALFINGER moralisch untragbar. Sie widersprechen den Unternehmenswerten, schaden der Wirtschaftlichkeit und somit auch PALFINGER. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten handelt PALFINGER rasch. Zur Vermeidung und zur Aufdeckung von Verstößen definierte PALFINGER einen mehrstufigen Maßnahmenkatalog.

Code of Conduct und Group Policies

Der PALFINGER Code of Conduct bildet die Basis für faires und ethisches Wirtschaften und regelt Vorgaben zu Menschenrechten, Business-Ethik und Umweltstandards. Verträge mit Mitarbeitern, Händlern, Lieferanten sowie Kooperationspartnern beinhalten verbindliche Verweise auf den PALFINGER Code of Conduct. Dieser ist auf der Unternehmenswebsite von PALFINGER veröffentlicht.



Der Code of Conduct wurde im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2020 überarbeitet, entsprechend den aktuellen Unternehmensanforderungen aktualisiert und tritt in der neuen Fassung mit 2021 in Kraft. Er beinhaltet neben dem Bekenntnis von PALFINGER zu fairem und ethischem Wirtschaften die wesentlichen Prinzipien für das tägliche Geschäft.

Weiters wurden Schritte zur systematischen Erweiterung und Etablierung des PALFINGER Group Policy System vorgenommen. Die darin veröffentlichten Group Policies konkretisieren die Prinzipien zur Umsetzung in der gesamten PALFINGER Gruppe. Im Berichtsjahr wurden wesentliche Group Policies neu erarbeitet oder upgedatet. Besonderes Augenmerk wurde auf gruppenweite Standards zu Kreditlimits, Inventuren, Reisemanagement, Krisenmanagement, Finanzplanungsprozess sowie zur ICT-Sicherheit gelegt. Auf Basis von Schulungsmaßnahmen konnte das Bewusstsein für das PALFINGER Group Policy System sowie die entsprechenden Group Policies erhöht werden.

Im Berichtszeitraum 2020 kam es weder zu Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit an PALFINGER Standorten, noch waren junge Mitarbeiter einer gefährlichen Arbeit ausgesetzt. Verstöße gegen den Code of Conduct und die Group Policies werden im Rahmen von Internal Audits evaluiert sowie die Prozess-Compliance identifiziert und Prozessverbesserungspotenziale aufgezeigt. Auf Basis von Integrity Line Meldungen werden forensische Untersuchungen ad-hoc durchgeführt, die Verstöße gegen den Code of Conduct und die Group Policies aufdecken. Corporate Internal Audit und das verantwortliche Management definieren gemeinsam konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Prozess-Compliance. Die Maßnahmenumsetzung wird von Corporate Internal Audit nachverfolgt.

🌐 GRI 102-16, 102-17, 407-1, 408-1, 409-1

🌐 NaDiVeG

🔗 www.palfinger.ag/de/verhaltenscodex

Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung

PALFINGER verfolgt das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung. Diese zwei Prinzipien wurden 2019 und 2020 noch stärker in der Gruppe verankert. Eine Group Policy regelt den internen Freigabeprozess (Delegation of Authorities) unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips sowie der Funktionstrennung. Die Definition und Aktualität wird durch die Leiter der PALFINGER Global- und Corporate Functions und von Corporate GRC & Internal Audit sichergestellt, die Umsetzungsverantwortung liegt bei den jeweiligen Leitern der Global- und Corporate Functions. Corporate Internal Audit überprüft die Umsetzung.

Kommunikation über Code of Conduct und Group Policies

Corporate GRC & Internal Audit bedient sich der bestehenden internen Kommunikationsmedien, wie zum Beispiel dem PALFINGER internen Newsletter, um aktuelle Themen und Neuerungen im Unternehmen zu distribuieren. PALFINGER Mitarbeiter werden im Rahmen eines Trainingsprogrammes zu Compliance-Themen geschult.

Neue oder aktualisierte Group Policies werden über das zentrale PALFINGER Group Policy System publiziert und durch Corporate GRC & Internal Audit sowie durch das verantwortliche Management an die Mitarbeiter kommuniziert. Neue Mitarbeiter erhalten im Zuge des Onboarding-Prozesses gesammelt Informationen zum Code of Conduct und dem PALFINGER Group Policy System.

Governance, Risk Management und Compliance sowie Internal Audits

Im Rahmen von Interviews mit dem verantwortlichen Management und Experten wird die Risikosituation der PALFINGER Gruppe erhoben, bewertet und an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet. Um Top-Risiken aktiv zu steuern, werden vom verantwortlichen Management Maßnahmen definiert. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch Corporate GRC überwacht.

Das Bewusstsein für Compliance-Themen wird durch interne Schulungen erhöht. Eine „Integrity Line“ ermöglicht zudem die anonyme Meldung von möglichen Verstößen gegen Gesetze und Group Policies. Sie ist über die Unternehmenswebsite von PALFINGER erreichbar. Die Meldungen gehen bei Corporate GRC & Internal Audit ein. Im Berichtszeitraum gab es 20 Meldungen, denen PALFINGER nachging. Entsprechende Maßnahmen wurden definiert und eingeleitet.

Corporate GRC & Internal Audit führt geplante interne Audits in Unternehmen der PALFINGER Gruppe auf Basis des jährlichen Audit-Plans durch. Im Geschäftsjahr 2020 wurden vier interne Audits durchgeführt. Zwei interne Audits erfolgten vor Ort im Headquarter in Österreich. Zwei weitere erfolgten remote bei PALFINGER Standorten in Deutschland und Kanada. Menschenrechtsaspekte sind Bestandteil des Code of Conduct und werden regelmäßig geschult und überprüft. Die jeweiligen Ergebnisse wurden dem Vorstand der PALFINGER Gruppe sowie dem verantwortlichen Management vorgelegt.

COMPLIANCE-VERSTÖSSE

Compliance-Verstöße werden in der Abteilung Corporate GRC & Internal Audit gesammelt. Im Jahr 2020 wurden bei PALFINGER – wie in den Vorjahren – keine Fälle von Korruption gemeldet. Es gab keine öffentlichen Klagen in Zusammenhang mit Korruption, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen oder dessen Angestellte eingeleitet wurden. Ebenso mussten keine Bußgelder wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften seitens PALFINGER entrichtet werden. Zudem sind keine Klagen aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens gegen PALFINGER anhängig.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Verstöße gegen Umweltschutzgesetze und -verordnungen, Gesetze und Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, in Zusammenhang mit Gesundheits- und Sicherheitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen, mit Produkt- und Dienstleistungsinformationen oder der Kennzeichnung vorlagen sowie keine Hinweise darauf, dass Regelwidrigkeiten in Zusammenhang mit Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen im Geschäftsjahr 2020 seitens PALFINGER auftraten.

🌐 GRI 102-17, 205-1, 205-3, 206-1, 307-1, 412-1, 416-2, 417-2, 417-3, 419-1

🌐 NaDiVeG

Europäische Datenschutzbestimmungen

PALFINGER beschäftigte sich frühzeitig mit den erhöhten Anforderungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die mit 25. Mai 2018 in Kraft trat. Ein Gruppenbeauftragter für Datenschutz wurde Anfang 2018 bestellt und sorgt seither dafür, dass Vorkehrungen für eine Gesetzeskonformität getroffen und laufend verbessert werden. In diesem Zusammenhang werden Prozesse evaluiert und in den Verarbeitungsverzeichnissen eingetragen, sowie Mitarbeiter geschult und deren Wissen abgefragt. Der Datenaustausch von personenbezogenen Informationen zwischen Gesellschaften wird in entsprechenden Verträgen geregelt. Zusätzlich wurde im Jahr 2019 eine weitere Person zur Verstärkung dieses Bereichs eingestellt.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

PALFINGER erfüllt die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirement“-Regeln) und hält sich an nahezu alle C-Regeln („Comply or Explain“-Regeln) des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung von Jänner 2018.

Einzig die **C-Regeln Nr. 39 und Nr. 53 (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats sowie Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder)** werden nicht erfüllt.

So erfüllt die PALFINGER AG die Regel Nr. 53 nicht in vollem Umfang, da Kriterien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats nicht festgelegt wurden. Vielmehr werden seitens der PALFINGER AG Persönlichkeits- und Qualifikationsprofil der Aufsichtsratsmitglieder sowie allenfalls deren Unabhängigkeit einschränkende Umstände im Corporate-Governance-Bericht dieses integrierten Geschäftsberichts 2020 sowie auf der Unternehmenswebseite von PALFINGER offengelegt. Anhand dieser Informationen kann sich jeder Aktionär sowie die breite Öffentlichkeit ein Bild von der Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder machen und deren Eignung beurteilen.

Die bisherigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrats haben zu den Erfolgen der PALFINGER AG in den vergangenen Jahren wesentlich beigetragen. Dabei waren die ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die umsichtige Auswahl der einzelnen Mitglieder nach fachlichen und persönlichen Merkmalen sowie deren Kenntnis des Unternehmens und der gesamten Branche von großer Bedeutung. Aus all diesen Gründen wird es seitens der PALFINGER AG nicht als notwendig erachtet, Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festzulegen.

Diese Vorgehensweise bzw. Sichtweise trifft auch auf die Auswahl der Ausschussmitglieder (Regel Nr. 39) zu.

Bergheim, am 25. Februar 2021

Ing. Andreas Klauser e.h.

Dr. Felix Strohbichler e.h.

DI Martin Zehnder, MBA e.h.

Vorstandsvorsitzender

Vorstand für Finanzen

Vorstand für Produktion

🌐 GRI 102-22

📄 Konzernabschluss, Angaben über Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen, Seite 183

🔗 www.palfinger.ag/de/investoren/corporate-governance

FRAGEBOGEN FÜR DIE FREIWILLIGE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

(Version für Kodex in der Fassung Jänner 2021)

Überprüftes Unternehmen: **PALFINGER AG**
 Überprüfte Periode: **Geschäftsjahr 2020**
 Überprüfende Einrichtung: **PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien**

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung: Da eine aktuelle Version des Fragebogens zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht verfügbar war, wurde der vorliegende Fragebogen auf Basis der Fassung Jänner 2018 und unter Berücksichtigung der relevanten Anpassungen des Kodex von Jänner 2020 und Jänner 2021 angepasst.

Hinweis: Da die überprüfende Einrichtung im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Gemäß C-Regel 62 hat die Gesellschaft die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten. Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der freiwilligen externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben. Die Verwendung des Fragebogens ist freiwillig. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Mit dem Fragebogen werden die C-Regeln des Kodex entsprechend dem comply or explain – Prinzip abgefragt. Die L-Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, dh hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kapitel IV Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt ?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wird über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich berichtet?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18a	1	Berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	1	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Werden bei der variablen Vergütung auch nicht- finanzielle Kriterien miteinbezogen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4	Werden für die variablen Vergütungs- komponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

27a	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgezahlt werden muss?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
28	1	Wurden für Stock Option Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?	-	-	-	<i>Regel 28 nicht anwendbar. Die PALFINGER AG verfügt aktuell über kein Aktienoptionsprogramm.</i>
	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen?	-	-	-	
	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen?	-	-	-	
	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?	-	-	-	
	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?	-	-	-	

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Es wurden im Geschäftsjahr 2020 insgesamt vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Zusätzliche Aufsichtsratssitzungen waren nicht erforderlich.</i>
	2	Werden die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
38	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Gibt es einen Ausschuss der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist?	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen. In dringenden Fällen spricht sich der Vorstand direkt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden ab.
	3	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung zu C-Regel 53
	4	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Gehört dem Vergütungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende an?				
	3	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	4	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	5	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen wahr?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

51	1	Werden grundsätzlich keine stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltdauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
52a	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<i>Erläuterung findet sich im Corporate Governance Bericht unter dem Abschnitt "Corporate Governance Kodex, Seite 105)</i>
	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<i>Es wurden keine Regeln für die Unabhängigkeit der AR-Mitglieder definiert. Erläuterung findet sich im Corporate Governance Bericht unter dem Abschnitt "Corporate Governance Kodex, Seite 105)</i>
	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<i>Erläuterung findet sich im Corporate Governance Bericht unter dem Abschnitt "Corporate Governance Kodex, Seite 105)</i>
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Bekanntnis zum Kodex) abgegeben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Wurde diese Website im Lagebericht angegeben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
62	1	Wurde die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht berichtet?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
64	1	Wurde - soweit der Gesellschaft bekannt - die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website sowie im Geschäftsbericht offengelegt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	3	Wurde der unternehmensrechtliche Jahresabschluss verfügbar gemacht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate oder wurde auf der Website der Gesellschaft ein Verweis (link) auf die entsprechende Website der Finanzaufsicht gesetzt?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
74	1	Wurde spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
77	1	Ist im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung festgelegt, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) erfolgt?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.

81a	1	Wurde der (Konzern-)Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung eingeladen bzw. falls nicht mehr als zwei Prüfungsausschusssitzungen stattfanden, war der Konzern-)Abschlussprüfer bei beiden Sitzungen eingeladen?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
81a	2	Wurde in dieser Sitzung auch festgelegt, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu erfolgen hat?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
81a	3	Gab es im Rahmen dieser Sitzungen auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen Prüfungsausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
81a	4	Wurde bei Bedarf der Abschlussprüfer auch zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
82a	1	Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorgelegt aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer.?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	-	-	-	Da PwC im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig ist, umfasst diese Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung dieser Regel.

1 Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

2 Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27a in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

3 Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht. Regel 28 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 gewährte neue Programme. Für vor dem 1.1.2010 gewährte Programme gilt Regel 28 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

4 Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 30 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

5 Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

6 Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

7 Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

8 Nur zu beantworten, wenn es in der Berichtsperiode derartige Abweichungen gab.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergehäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagengeber, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.